

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 28.11.2005 gegründete Verein trägt den Namen **DER CHOR! – Vokalensemble Stefan Lex e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Witten (Ruhr) und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Chorverband e.V.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs verwirklicht. Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Geschäftsjahr und Verwaltung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Witten (Ruhr).
- (3) Bei der Berechnung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt das Datum des Poststempels.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung), der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Sie verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
  - a) aktiven (singenden) Mitgliedern und
  - b) fördernden Mitgliedern
- (4) Aktives Mitglied kann jeder werden, der nach einer Stimmprüfung durch den Chorleiter die Aufnahme als aktives Mitglied beantragt. Fördernde Mitglieder sind Personen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen, ohne selbst aktiv mitzusingen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag endgültig. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand; bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Austritt erfolgt sofort. Eventuell schon gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
  - a) mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Verzug ist oder
  - b) vorsätzlich die Vereinsinteressen schädigt (§ 7 der Satzung).
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung durch Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Berufung einlegen und die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Der Ausschluss wird mit Zugang bzw. mit Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Besondere Verdienste um den Verein können durch Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (3) Die Ernennung von Ehrevorsitzenden ist zulässig.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (2) Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten (§ 8 der Satzung).
- (3) Die aktiven Mitglieder sind ferner verpflichtet, regelmäßig die Chorproben zu besuchen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die allein den beschriebenen Zwecken des Vereins dienen.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der geschäftsführende Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
  - e) dem Kassierer und
  - f) einem Beisitzer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands auf Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder; das gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ein Doppelmandat übernimmt (§ 11 der Satzung).

## **§ 11 Doppelmandate**

- (1) Eine Übernahme von Doppelmandaten durch einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist zulässig; sie sollte jedoch auf Ausnahmesituationen und eine Wahlperiode beschränkt bleiben.
- (2) Ein Doppelmandat, das die Ämter der Vorsitzenden und eines Geschäftsführers in einer Person vereint, ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie entscheidet im Rahmen des Zwecks und der Ziele des Vereins über alle Maßnahmen, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 der Satzung,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,

- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung (Ausschluss) und
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tagungsdatum schriftlich zugehen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind diese Anträge bekannt zu geben. Über verspätet eingegangene Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann die Mitgliederversammlung nur wirksam beschließen, wenn diese Anträge zur Beschlussfassung zugelassen sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, sofern es das Vereinsinteresse erfordert, oder
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, sie muss schriftlich erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem Geschäftsführer geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter übertragen werden.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung oder per Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen werden offen vorgenommen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag mit einem Drittel der Stimmen angenommen wird.
- (5) Zu einer Satzungsänderung einschließlich einer Änderung des Zwecks nach § 2 der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagespunkt „Auflösung des Vereins“ lautet.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn sie
  - a) der geschäftsführende Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Abstimmung ist namentlich zu führen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Chorverband e.V. in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Deutsche Chorverband e.V. aufgelöst ist oder sonst nicht mehr besteht oder nicht mehr die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.02.2019 hat die Satzung die vorliegende Fassung erhalten.

Witten, den 08.02.2019